

# **Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Schlangen**

**Vom 19. Dezember 2000**

(I.d.F. der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 14.12.2001)

---

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Neufassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie § 5 Abs. 4 der Wochenmarktsatzung der Gemeinde Schlangen vom 19. Dezember 2000 hat der Rat der Gemeinde Schlangen am 14. Dezember 2000 folgende Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeldern beschlossen:

## **§ 1**

Wer auf dem in der Gemeinde Schlangen veranstalteten Wochenmarkt Waren feilhält oder Leistungen darbietet, hat eine Gebühr für die Überlassung des Standplatzes und der Versorgungsleistungen zu zahlen.

## **§ 2**

Stromkosten werden nach dem Zählerstand gesondert berechnet.

## **§ 3**

Das Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der Standfläche 0,50 € pro Tag, mindestens 2,50 €. Als Standfläche gilt die Fläche, die durch Verkaufswagen, Tische, Stände, sonstige mitgebrachte Gegenstände usw. belegt wird zuzüglich der Bewegungsfläche für das Verkaufspersonal. (\*A)

## **§ 4**

Zur Zahlung des Marktstandgeldes verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, die einen Standplatz benutzen.

## **§ 5**

Das Marktstandgeld ist von den Marktbesckickern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Gemeinde Schlangen gegen Quittung zu zahlen, sofern nicht auf besondere Aufforderung eine andere Form der Zahlung an die Gemeindekasse Schlangen zu erfolgen hat.

Das Standgeld wird mit der Zuweisung der Standfläche fällig. Das volle Marktstandgeld muss auch dann entrichtet werden, wenn der Standplatz nicht während der gesamten Marktzeit benutzt wird.

## **§ 6**

Rückständige Marktstandgelder unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7**

Gegen die Heranziehung zur Zahlung des Marktstandgeldes steht dem Zahlungspflichtigen das Recht des Widerspruchs gem. §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

## § 8

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Gemeinde Schlangen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 19. Dezember 2000

Gemeinde Schlangen  
Der Bürgermeister

Schmidt

*(\*A) I.d.F. der 1. Euro-Anpassungssatzung vom 14.12.2001 – Inkrafttreten 11.01.2002*